

# RS OGH 2002/6/18 10ObS421/01m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2002

## Norm

ASVG §292

## Rechtssatz

Für die Anrechnung des Einkommens im Bereich des Ausgleichszulagenrechts ist entscheidend, inwieweit dieses dem Pensionsberechtigten real zur Verfügung steht. Der Pensionist ist nicht verpflichtet, sich auf Einkunftsarten zu beschränken, die Erträge abwerfen, weil er auch gar nicht verpflichtet ist, zur Verminderung des Ausgleichszulagenanspruchs überhaupt ein Einkommen zu erwerben. Der "Anspannungsgrundatz" kommt daher auch bei der Einkommensermittlung nicht zum Tragen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 421/01m

Entscheidungstext OGH 18.06.2002 10 ObS 421/01m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116799

## Dokumentnummer

JJR\_20020618\_OGH0002\_010OBS00421\_01M0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)